

Die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette

In ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2015 über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ setzte sich die Kommission das Ziel, einen funktionsfähigen Urheberrechtsbinnenmarkt zu schaffen, was die Möglichkeit einschließt, „dass die Rechteinhaber für die Verwendung von Inhalten und auch von online verbreiteten Inhalten Lizenzen vergeben und eine Vergütung erhalten können“. Im Anschluss an die Mitteilung und die diesbezüglichen Reaktionen der interessierten Kreise möchte die Kommission nun Meinungsäußerungen dazu einholen, ob Verleger von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und wissenschaftlichen Zeitschriften infolge des derzeit geltenden Urheberrechtsrahmens auf Probleme im digitalen Umfeld stoßen, vor allem im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, für Online-Nutzungen ihrer Inhalte Lizenzen zu vergeben und eine Vergütung zu erhalten. In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, ist auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Insbesondere möchte die Kommission alle Beteiligten dazu befragen, wie sich eine mögliche Änderung des EU-Rechts, durch die Verlegern ein neues verwandtes Schutzrecht verliehen würde, auf sie selbst und auf die gesamte verlegerische Wertschöpfungskette, Verbraucher und EU-Bürger und die Kreativindustrie auswirken würde. Die Kommission ermuntert alle Beteiligten dazu, ihre Antworten – soweit dies möglich ist – mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern. Außerdem möchte sie Meinungsäußerungen dazu einholen, ob ein unterschiedlicher Handlungsbedarf im Sektor der Presseverleger und dem der Buchverleger/wissenschaftlichen Verleger besteht. Auf diese Weise wird die Kommission dafür sorgen, dass ein mögliches Handeln mit dem Vorgehen auf anderen Gebieten der EU-Politik abgestimmt wird, insbesondere mit ihrer Politik für den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Wahl der Befragtenkategorie

***Bitte wählen Sie die Kategorie, die auf Ihre Einrichtung/Organisation und Ihren Sektor zutrifft.**

- Mitgliedstaaten
- Behörden
- Bibliotheken/Einrichtungen des Kulturerbes (oder deren Vertreter)
- Bildungs- oder Forschungseinrichtungen (oder deren Vertreter)
- Endnutzer/Endverbraucher/EU-Bürger (oder deren Vertreter)
- Forscher (oder deren Vertreter)
- Professioneller Fotograf (oder Vertreter)
- Autoren (oder deren Vertreter)
- Journalisten (oder Vertreter)
- Sonstige Autoren (oder deren Vertreter)
- Verwertungsgesellschaften (oder deren Vertreter)
- Presseverleger (oder deren Vertreter)
- Buchverleger (oder deren Vertreter)
- Wissenschaftliche Verleger (oder deren Vertreter)
- Filmproduzenten/Produzenten audiovisueller Werke (oder deren Vertreter)

- Sendeunternehmen (oder deren Vertreter)
- Tonträgerhersteller (oder deren Vertreter)
- Ausübende Künstler (oder deren Vertreter)
- Werbedienstleister (oder deren Vertreter)
- Inhalteaggregatoren (z. B. Nachrichtenaggregatoren, Bilderdatenbanken, Medienbeobachtungsdienste oder deren Vertreter)
- Suchmaschinen (oder deren Vertreter)
- Soziale Netzwerke (oder deren Vertreter)
- Hosting-Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstiges**

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internetwirtschaft und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt über 200 Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services sowie Hosting, Sozialen Medien, Suchmaschinen-Betreiber etc. und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.

Fragen

1. **Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts auf EU-Ebene auf die Verleger (insbesondere deren Möglichkeiten, ihre Inhalte zu lizenzieren, vor Verletzungen zu schützen und einen Ausgleich für Nutzungen zu erhalten, die einer Ausnahme unterliegen)? (Frage 4 im Fragebogen)**

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen**
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Die ISPA anerkennt, dass sich die Verlagsbranche, wie nahezu alle Wirtschaftszweige im digitalen Zeitalter, vor erhebliche Herausforderungen gestellt sieht, weist jedoch an dieser Stelle darauf hin, dass gerade die Etablierung neuer Geschäftsmodelle die – dringend notwendige - Digitalisierung der Verlagswirtschaft vorantreiben würde.

In diesem Kontext verweist die ISPA auf die deutlich negativen Folgen, die die Einführung von einem Leistungsschutzrecht für Presseverleger (LSR) in Deutschland und Spanien nach sich gezogen hat. In beiden Ländern sahen sich Online-Dienstanbieter gezwungen ihr Online-Angebot und somit die für Nutzerinnen und Nutzer im Internet verfügbaren Informationen einzuschränken.

In einem offenen Brief haben sich im Dezember 2015 eine große Anzahl alternativer

europäischer Verlage (von denen viele über Verbindungen zum spanischen Markt verfügen) an die Europäische Kommission gewandt um auf die teilweise extrem nachteiligen Auswirkungen des Leistungsschutzrechts für Presseverleger hinzuweisen. Dies wird zudem durch eine aktuelle spanische Studie¹ untermauert, welche sich mit ebendiesen Nachteilen - vor allem für kleine und mittelgroße Verlage - auseinandersetzt.

Laut dieser Studie führte die Einführung eines LSR für Presseverleger in Spanien dazu, dass Verleger durchschnittlich 6% ihres Online-Nutzungsaufkommens verloren haben, bei kleinen Verlegern lag dieser Wert sogar bei 14%. Die Reduzierung des Online-Verkehrs hat zu einem Verlust der Werbeeinnahmen in Höhe von rund 10 Mio EUR geführt, welcher überwiegend durch kleinere oder Online-Verleger getragen werden musste.

Das Leistungsschutzrecht wirkt sich somit aktiv negativ auf den Wettbewerb sowie Medienvielfalt aus, indem es Verlegern erschwert wird ihre Leserinnen und Lesern online zu erreichen. Hiervon unverhältnismäßig schwer betroffen sind kleine, regionale oder neue Online-Presseverleger, welchen dadurch ein enormer Wettbewerbsnachteil erwächst.

Zudem würden durch ein LSR große Presseverleger insofern bevorzugt, als sie sich erfahrungsgemäß eher mit Anbietern von Suchdiensten oder News-Aggregatoren einigen würden als kleine Anbieter, da es für die Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer relevanter wäre die Inhalte der großen Presseverleger auf den Seiten der Suchdienste oder News-Aggregatoren zu finden anstelle der Nischenangebote der kleinen Presseverleger.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts würde in der Praxis dazu führen, dass Onlineauftritte von Presseverlegern nicht mehr in der Indexierung der Suchmaschinen aufgenommen würden und somit bei Anfragen nicht mehr angezeigt werden würden. Als Resultat würden weniger Nutzerinnen und Nutzer auf die Webseiten der Presseverleger hingeleitet werden. Dies würde einen Rückgang der Werbeeinnahmen auf diesen Seiten nach sich ziehen. Weiteres würde damit den Online-Zeitungen auch die Möglichkeit genommen werden, mittels älterer Presserzeugnisse weiterhin Werbeeinnahmen zu lukrieren.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes würde daher aus Sicht der ISPA zu einer „lose-lose“ Situation für Presseverleger, Anbieter von Suchdiensten als auch Nutzerinnen und Nutzern führen. In Österreich gab es in den Jahren 2012 und 2015² bereits zwei Anläufe ein Leistungsschutzrecht einzuführen. Beide Anläufe scheiterten jedoch in Folge der zahlreichen kritischen Stellungnahmen der Internet-Wirtschaft³, Zivilgesellschaft, des öffentlichen Sektors, der Autorinnen und Autoren sowie der misslungenen Beispiele derartiger Regelungen in Deutschland und Spanien.

¹ Concha/García/Cobos, Impacto del Nuevo Artículo 32.2 de la Ley de Propiedad (2015) <http://www.aepp.com/pdf/InformeNera.pdf>, 15.

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00132/ (14.06.2016)

³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_04105/imfname_423368.pdf (14.06.2016)

2. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf die Autoren im Verlagssektor (wie oben)? (Frage 6 im Fragebogen)

- Sehr positiv
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Die von den Befürwortern des LSR vorgebrachte Argumentation, dass das LSR für Presseverleger zur Sicherung des Qualitätsjournalismus dienen soll, ist aus Sicht der ISPA nicht nachvollziehbar.

Ein derartiges LSR würde nach Ansicht der ISPA die rechtliche Stellung der Journalistinnen und Journalisten sogar verschlechtern. Durch die Einführung eines Leistungsschutzrechts würde sich die urheberrechtliche Position der Verlage gegenüber den Autorinnen und Autoren nicht mehr allein aus dem vertraglichen Innenverhältnis bestimmen, sondern Verlage erhielten unabhängig von diesem Innenverhältnis eine zusätzliche eigenständige Rechtsposition, die gegebenenfalls auch gegen die Autorinnen und Autoren geltend gemacht werden könnte. Damit sind aus Sicht der ISPA künftige Rechtsunsicherheiten beispielsweise bei Zweitverwertung eines Textes vorprogrammiert.

Das Konzept einer solchen Pauschalabgabe fördert nach Ansicht der ISPA nicht den Qualitätsjournalismus, sondern schränkt lediglich die Zugänglichkeit der Endnutzerinnen und -nutzer zum journalistischen Online-Angebot ein. Darüber hinaus zeigt die im Pressebereich weitverbreitete Praxis der *Buy-Out*-Verträge, dass nicht die Journalistinnen und Journalisten von den anhand des LSR lukrierten Einnahmen profitieren, sondern diese vielmehr durch die Einführung des Leistungsschutzrechts in ihrer freien Berufsausübung und in der breiten Vermarktung ihrer Werke (Stichwort: *Zweitverwertung*) erheblich eingeschränkt würden.

Das Verlinken in Suchmaschinen und andere Newsaggregatoren, auch unter Verwendung von Snippets, stellt keinen Ersatz für die journalistischen Artikel auf der Webseite der Verlage dar, sondern führt vielmehr die Leser (ähnlich wie Fußnoten in der „analogen Welt“) gerade dorthin. Indem Suchmaschinen und andere Newsaggregatoren Verlagen ein Plus an Aufmerksamkeit bzw. Traffic bescherten, tragen diese letztlich zur Erhöhung der Werbeeinnahmen der Verlegerinnen und Verleger bei.

3. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen? (Frage 9 im Fragebogen)

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen

- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Aus Sicht der ISPA würden derartige Änderungen dazu führen, dass die Forschung und die Entwicklung von neuen Produktideen in Europa im Keim erstickt und somit jene europäische Innovationskraft deutlich ausgebremst würde, an der auch die Verlegerwirtschaft mitwirken könnte. Insbesondere wären davon innovative europäische Start-Ups betroffen, die sich in der Zeit des digitalen Wandels um neue Geschäftsmodelle und Innovation in der Nachrichtenindustrie bemühen.

Forscherinnen und Forscher als auch Bildungseinrichtungen sind in ihrer Tätigkeit sehr von den Ausnahmen und Beschränkungen in der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG abhängig, um ungehindert urheberrechtlich-geschützte Werke für ihre Forschungszwecke und Bildungsmaßnahmen verwenden zu können. In diesem Kontext ist es unklar, ob ein Leistungsschutzrecht für Verleger die bereits existierenden Ausnahmen des Urheberrechts auch berücksichtigen würde. Ferner würde ein Leistungsschutzrecht eine zusätzliche Schranke für die Verbreitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse darstellen, da sofern diese in einem wissenschaftlichen Journal veröffentlicht wurden, die Möglichkeit einer Zweitverwertung nun in größerem Ausmaß von Verlegern abhängig wäre. Die rechtliche Position dieser würde sich nicht mehr allein aus dem vertraglichen Innenverhältnis bestimmen, sondern Verlage würden unabhängig von diesem Innenverhältnis eine zusätzliche eigenständige Rechtsposition erhalten. Im *worst case* wären Forscherinnen und Forscher gezwungen u. U bis zu 70 Jahre (die übliche Schutzfrist in der EU) warten zu müssen um über ihre Forschungsergebnisse unabhängig von Presseverlegern verfügen zu dürfen!

Die ISPA möchte zudem deutlich darauf hinweisen, dass der europäische Gesetzgeber die gescheiterten Beispiele gesetzlicher Regelungen eines LSR für Presseverleger in Spanien und Deutschland nicht ignorieren darf. Sie weist an dieser Stelle ausdrücklich auf den Widerspruch hin, dass vor dem Hintergrund des globalen Standortwettbewerbs einerseits oftmals der politische Wille geäußert wird, innovative Start-Ups in Europa zu fördern, die Einräumung eines LSR aber andererseits ganz klar im Gegensatz zu diesem Ansinnen steht.

4. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Forscher und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen? (Frage 10 im Fragebogen)

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen

- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie: Wir verweisen auf das Antwort zu Frage 9.

5. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presse- und andere Druckinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)? (Frage 11 im Fragebogen)

- Sehr positive Auswirkungen
 Eher positive Auswirkungen
 Keine Auswirkungen
 Eher negative Auswirkungen
 Sehr negative Auswirkungen
 Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Die ISPA vertritt die Meinung, dass die Einführung eines Leistungsschutzrechts weder notwendig noch geboten ist.

Die ISPA anerkennt, dass sich die Verlagsbranche, wie oben bereits ausgeführt, vor erhebliche Herausforderungen gestellt sieht und dass gerade die Etablierung neuer Geschäftsmodelle die Digitalisierung der Verlagswirtschaft vorantreiben würde. In diesem Kontext sind Behauptungen, dass aufgrund der vermeintlichen *Gratiskultur* des Internets ein Erfolg von Geschäftsmodellen mit Paid-Content nicht zu erwarten ist, aus Sicht der ISPA nicht nachvollziehbar, da es sich bei dieser Annahme bestenfalls um eine Momentaufnahme eines Mediums handelt, welches sich seit über 20 Jahren laufend entwickelt und sich auch in Zukunft weiter entwickeln wird.

Die ISPA betont daher, dass ein LSR der Verlagswirtschaft den Anreiz für die Entwicklung von Paid-Content-Modellen sowie alternativer Einnahmemodelle entziehen würde und aus diesem Grund als innovationsfeindlich einzustufen ist. Insbesondere wären davon innovative europäische Start-Ups betroffen, die sich in der Zeit des digitalen Wandels um neue Geschäftsmodelle und Innovation in der Nachrichtenindustrie bemühen.

Anschließend verweist die ISPA nochmals darauf, dass der europäischen Gesetzgeber die gescheiterten Beispiele einer gesetzlichen Regelung des LSR in Spanien und Deutschland nicht ignorieren darf, und dass in diesen Ländern zahlreiche Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft⁴ in Folge des LSR für Presseverleger ihren Betrieb entweder substantiell beschränken oder diesen zur Gänze eingestellt haben.

⁴ z.B. www.rivva.de, www.nasuma.de, www.commentarist.de, www.unbubble.eu oder www.news.google.de.

6. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines solchen auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Online-Diensteanbieter (insbesondere deren Möglichkeiten, Presseinhalte zu nutzen oder Lizenzen dafür zu erlangen)? (Frage 12 im Fragebogen)

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen**
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts würde aus Sicht der ISPA zu einer „lose-lose“ Situation für Presseverleger, Anbieter von Suchdiensten und News-Aggregatoren sowie Nutzerinnen und Nutzern führen und ist daher abzulehnen.

Online-Service-Provider werden von diesem neuen Recht auf verschiedenen Ebenen bedroht: die Online-Inhalte, die sie anbieten, würden durch das neue LSR für Presseverleger lizensierungspflichtig. Diese müssten daher u. U auch mit einer Ablehnung der Lizenzvergabe rechnen, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde. Sofern die Rechte der Autorinnen und Autoren und Presseverleger nicht zusammenfallen, beispielsweise wenn der Vertrag des Autors mit dem Verleger abgelaufen ist, müssen Online-Diensteanbieter sich hinkünftig gesondert um die Rechte der Autorinnen und Autoren einerseits und um die Rechte der Verleger andererseits bemühen. Dies würde zur erheblichen Steigerung der Transaktionskosten und zu Fragmentierung des Online-Angebots in Europa führen sowie die Verbreitung von innovativen Online-Diensten innerhalb der EU stark verzögern. Die Beispiele aus Spanien und Deutschland haben bereits gezeigt, welche negative Auswirkungen die Einführung eines LSR für Presseverleger angesichts der damit verbundenen Haftungsproblematik sowie dem Prozess- und Kostenrisiko insbesondere für kleine Anbieter von Online-Diensten, haben könnte.

In Deutschland läuft einen Rechtsstreit (Zivilklage Landgericht Berlin, VG Media vs. Google), der voraussichtlich noch Jahren andauern wird. In Spanien hat das LSR zur Untergrabung der Medienvielfalt geführt, indem zahlreiche kleine Presseverleger und kleine Online-Diensteanbieter aus dem Markt gedrängt wurden.

Ferner würde die Einführung eines LSR für Verleger zusätzlich Millionen von neuen Rechteinhabern schaffen, was zu einer enormen Rechtsunsicherheit auch für ISPs führen würde, da diese nun mit erheblichen Mengen an neuen Löschungsanfragen von angeblich urheberrechtsverletzenden Inhalten konfrontiert würden, was mit erheblichen zusätzlichen Kosten sowie technischem und personellem Aufwand verbunden wäre.

Darüber hinaus würde ein LSR für Presseverleger das Konzept des Internets, wie wir es heute kennen, gefährden, da jede Verlinkung eine Diskussion über die Anwendung dieses neuen Rechts auslösen könnte und damit eine abschreckende Wirkung für alle Nutzerinnen und Nutzer nach sich zieht.

Um Zeitungen und Zeitschriften sinnvoll verlinken zu können, ist die maschinelle Übernahme kleiner Ausschnitte (Snippets) von Zeitungsartikeln notwendig. Da diese jedoch unter ein

allfälliges LSR fallen würden, würde das Setzen von Hyperlinks mit dem Risiko des Rechtsbruchs versehen. Darüber hinaus würde eine derartige Praxis zahlreichen nationalen und europäischen Rechtsprechungen⁵ zur Linkhaftung widersprechen, die explizit festgelegt haben, dass das Setzen von Hyperlinks rechtlich unbedenklich ist, sofern dabei auf rechtmäßig ins Internet gestellte Inhalte verwiesen wird und keine technischen Schutzmaßnahmen des Berechtigten umgangen werden.

Zusammenfassend ist zudem festzustellen dass ein LSR für Presseverleger gerade jenen Wesenszug des Internets, der der Schlüssel seiner einmaligen Erfolgsgeschichte ist, nämlich jeden beliebigen Inhalt mit jedem beliebigen weiteren Inhalt jeden Formats durch einen Hyperlink zu verbinden, unterlaufen bzw. entgegenlaufen. ISPA betont daher nachdrücklich, dass der Grundsatz des freien Verlinkens im Internet unangetastet bleiben muss und lehnt aus diesem Grund jegliche Einschränkungen dieses Grundsatzes aus grundrechtlichen und gesellschafts-politischen Überlegungen heraus sowie der Gefahr für die Meinungsfreiheit im Netz strengstens ab.

7. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger aller Sektoren auf Verbraucher/Nutzer? (Frage 13 im Fragebogen)

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen**
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie: Wir verweisen auf das Antwort zu Frage 14.

8. Welche Auswirkungen hätte die Schaffung eines auf Presseverleger beschränkten verwandten Schutzrechts auf Verbraucher/Nutzer? (Frage 14 im Fragebogen)

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen**
- Keine Meinung

Bitte erläutern Sie:

Die Einführung eines LSR für Presseverleger würde die Verfügbarkeit von innovativen Online-Diensten sowie die Zugänglichkeit von Online-Inhalten generell einschränken. Dies würde dazu führen, dass alternative Presseverleger mit ihren innovativen Nischenangeboten für die Nutzerinnen und Nutzer schwieriger oder gar nicht mehr zu finden sein würden.

⁵ OGH, 17.12.2002 *Meteodata*, 4 Ob 248/02 b; OGH, 20.09.2011 *123people*, 4 Ob 105/11m; BGH, 17.7.2003 *Paperboy*, I ZR 259/00; EuGH, 13.02.2014, C-466/12 *Svensson*; EuGH, 21.10.2014, C -348/13 *Bestwater*.

Ein LSR für Presseverleger unterwandert die Vielfalt von Online-Inhalten, da die Erfahrung in Deutschland und Spanien gezeigt hat, dass sofern kleine Unternehmen mit diesem neuen Recht konfrontiert werden, diese ihren Betrieb teilweise einstellen oder reduzieren müssen. Dies führt zu weniger Auswahl von Anbietern für die Nutzerinnen und Nutzer, da hierdurch große Dienstleister bevorzugt werden. Kleine und mittlere Unternehmen, ebenso wie Start-Ups, würden vor eine exorbitante Herausforderung gestellt, was de facto eine Wettbewerbsverzerrung bedeutet und zudem ein Innovationshindernis darstellt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Internet-Nutzerinnen und -Nutzer in Bezug auf die Gefahr möglicher Urheberrechtsverletzung - da derartige Regelungen oftmals überschießend sind - sehr sensibilisiert sind. Da ein LSR für Presseverleger die Nutzung sowie die Verbreitung von Online-Inhalten durch Nutzerinnen und Nutzer mit dem Risiko eines Rechtsbruchs und all dessen negativen Folgen versieht, würde dies zu einem Rückgang der Bereitschaft Inhalte und Informationen im Internet zu teilen (sog. *chilling effect*) führen, was letztlich zu einem erheblichen Schaden für den gesellschaftlichen Austausch sowie die europäische Informationsgesellschaft nach sich ziehen könnte.

9. Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und der etwaigen Notwendigkeit der Schaffung eines verwandten Schutzrechts für Verleger im EU-Urheberrecht zu beachten wären? (Frage 16 im Fragebogen)

- Ja
 Nein

Bitte erläutern Sie:

Aus Sicht der ISPA soll die EU Ländern wie Spanien und Deutschland einen Ansporn bieten, um das Leistungsschutzrecht für Presseverleger aus ihrer Rechtsordnung zu entfernen. Dieses neue Recht stellt eine Gefahr für die Innovationskraft und den Wettbewerb in der digitalen Wirtschaft sowie für die Vielfalt der Presselandschaft in Europa dar. Das LSR für Presseverleger würde vor allem kleine Anbieter und alternative Presseverleger unverhältnismäßig hart treffen und dadurch die Medienlandschaft in Europa für die kommenden Jahrzehnte beeinträchtigen.

Das LSR für Presseverleger stellt zudem eine Gefahr dar, auch für die Ausübung der Informationsfreiheit, da dieses erhebliche Nachteile für den freien Fluss von Information im Internet nach sich ziehen wird. Sofern Schlüsselwortsuche und Aggregation-Technologien in ihrer Indizierung von Inhalten und Darstellung der Suchergebnisse eingeschränkt werden, würde dies das Auffinden von Informationen erheblich erschweren oder sogar verunmöglichen.

Die ISPA merkt zudem an, dass allen Content-Anbietern und Webseitenbetreibern, somit jedenfalls auch den Verlagen, bereits heute sehr einfache technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Indexierung ihres Online-Angebots durch Suchmaschinen und News-Aggregatoren zu kontrollieren und ihre Inhalte gegebenenfalls von der Indexierung auszuschließen. Dies kann durch entsprechende Kennzeichnung (sog. robots.txt⁶ oder meta-tags) erfolgen. Bis dato hat der Großteil der Presseverleger von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, da sie von der mit der Indexierung verbundenen Verbreitung ihres Online-Angebots in Form von Werbung auf ihren eigenen Webseiten maßgeblich profitieren.

⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Robots_Exclusion_Standard, (09.06.2015).

Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden („Panoramaausnahme“)

Das EU-Urheberrecht sieht vor, dass Mitgliedstaaten Urheberrechtsausnahmen oder -beschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden[1], festlegen dürfen („Panoramaausnahme“ oder „Panoramafreiheit“). Diese Ausnahme ist in den meisten Mitgliedstaaten im Rahmen des durch das EU-Recht vorgesehenen Umsetzungsspielraums umgesetzt worden.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung über „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ darlegte, prüft sie in Bezug auf EU-Urheberrechtsausnahmen verschiedene Möglichkeiten und erwägt Legislativvorschläge zur „Präzisierung der aktuellen EU-Ausnahme, mit der die Nutzung von dauerhaft im öffentlichen Raum befindlichen Werken erlaubt wird („Panoramafreiheit“), um neue Verbreitungskanäle zu berücksichtigen“[2].

In anderen öffentlichen Konsultationen, die in den letzten Jahren zu urheberrechtlichen Themen durchgeführt wurden, ist auf diese Frage nicht speziell eingegangen worden. Im Anschluss an die Mitteilung und die diesbezüglichen Reaktionen der interessierten Kreise möchte die Kommission nun Meinungsäußerungen dazu einholen, ob der gegenwärtige Rechtsrahmen für die „Panoramaausnahme“ im Zusammenhang mit dem digitalen Binnenmarkt besondere Probleme aufwirft. Die Kommission ermuntert alle Beteiligten dazu, ihre Antworten – soweit dies möglich ist – mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern.

*

Wählen Sie bitte die Kategorie, auf ihre Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Mitgliedstaat
- Behörden
- Eigentümer oder Verwalter von Werken die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden (oder deren Vertreter)
- Bibliothekenen/Einrichtungen des Kulturerbes (oder deren Vertreter)
- Bildungs- oder Forschungseinrichtungen (oder deren Vertreter)
- Endnutzer/Endverbraucher/EU-Bürger (oder deren Vertreter)
- Bildende Künstler (z. B. Maler, Bildhauer oder deren Vertreter)
- Architekten (oder deren Vertreter)
- Berufsfotografen (oder deren Vertreter)
- Sonstige Autoren (oder deren Vertreter)
- Verwertungsgesellschaften (oder deren Vertreter)
- Verleger (oder deren Vertreter)
- Filmproduzenten/Produzenten audiovisueller Werke (oder deren Vertreter)
- Sendeunternehmen (oder deren Vertreter)
- Tonträgerhersteller (oder deren Vertreter)
- Ausübende Künstler (oder deren Vertreter)
- Werbedienstleister (oder deren Vertreter)

- Inhalteaggregatoren (z. B. Nachrichtenaggregatoren, Bilderdatenbanken, Medienbeobachtungsdienste oder deren Vertreter)
- Suchmaschinen (oder deren Vertreter)
- Soziale Medien (oder deren Vertreter)
- Hosting-Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige Dienstleister (oder deren Vertreter)
- Sonstige**

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt über 200 Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services sowie Hosting, Sozialen Medien, Suchmaschinen-Betreiber etc. und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.

Fragen

1. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Urheberrechtsausnahme auf EU-Ebene für nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden auf Sie/auf Ihre Tätigkeit? (Frage 5 im Fragebogen)

- Sehr positive Auswirkungen**
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Die ISPA begrüßt Überlegungen, die Fragmentierung der Ausnahmeregelungen im Urheberrecht durch eine EU-weite obligatorische Umsetzung der einschlägigen Ausnahmebestimmung der „Panoramafreiheit“ hintanzulassen. Die ISPA spricht sich ausdrücklich für die EU-weite Ausdehnung der urheberrechtlichen Ausnahmeregelung der „Panoramafreiheit“ sowohl für kommerzielle als auch für nicht-kommerzielle Nutzung von Werken aus, da diese Rechtssicherheit schaffen würde und enormen Mehrwert für die Informationsgesellschaft in Europa mit sich bringt. Für die kommerziellen Verwendungen von Reproduktionen von Werken im öffentlichen Raum stets einer Erlaubnis der Rechteinhaber zu bedürfen, stellt auch Sicht der ISPA eine anachronistische Sichtweise dar, die dem digitalen Fortschritt keine Rechnung trägt.

Darüber hinaus weist die ISPA darauf hin, dass eine Harmonisierung der derzeit EU-weit fragmentierten Schrankenregelungen auch für den Bereich Bildung, Forschung und Wissenszugang von besonderer Bedeutung ist. EU-weite Ausnahmeregelungen zu Forschungszwecken würden den Einsatz von Kommunikationstechnologien und digitalen Materialien (Stichwort: E-Learning) fördern sowie auch die Rechtssicherheit für

den universitären Sektor steigern.

Mit dem Fortschritt der *user-generated* Inhalte sowie der Entwicklung der Internetdienste insgesamt, ist eine Differenzierung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung in diesem Zusammenhang sogar für versierte Rechtsanwender praktisch unmöglich.

2. Welche Auswirkungen hätte die Einführung einer Urheberrechtsausnahme auf EU-Ebene sowohl für kommerzielle als auch nicht-kommerzielle Nutzungen von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden auf Sie/auf Ihre Tätigkeit? (Frage 6 im Fragebogen)

- Sehr positive Auswirkungen
- Eher positive Auswirkungen
- Keine Auswirkungen
- Eher negative Auswirkungen
- Sehr negative Auswirkungen
- Keine Meinung

Die Erweiterung der Ausnahmebestimmung der „Panoramafreiheit“ in der EU für kommerzielle Nutzung von Werken sowie die harmonisierte Umsetzung der Ausnahmeregelung für die nicht-kommerzielle Nutzung, würde aus Sicht der ISPA die Bildung des Binnenmarktes fördern und den Zielen der digitalen Binnenmarktstrategie Rechnung tragen. Die Notwendigkeit einer Lizenz für solche alltägliche Tätigkeiten wie das Teilen von Urlaubsfotos in sozialen Netzwerken ist nicht mehr zeitgemäß und deshalb soll die Panoramafreiheit in der gesamten EU gelten.

Die uneinheitliche Umsetzung der Panoramafreiheit ist eins der symbolischen Beispiele für die fragmentierten EU-Rechtsrahmen für die Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts. Die mangelnde Harmonisierung des diesbezüglichen Rechtsrahmens führt zu Wettbewerbsverzerrungen, erstickt den Austausch von Informationen innerhalb der EU und erschwert die Bildung des europäischen Binnenmarktes.

3. Gibt es andere Fragen, die hinsichtlich der „Panoramaausnahme“ und des Urheberrechtsrahmens für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden? (Frage 7 im Fragebogen)

- Ja
- Nein

Die nicht einheitliche Umsetzung einer Ausnahmeregelung des Urheberrechts wie die „Panoramafreiheit“ stellt aus Sicht der ISPA eine erhebliche Belastung für Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen, Forscherinnen und Forscher und Internet-Provider gleichermaßen dar, da diese zu Rechtsunsicherheit bei jeglichen Rechtsanwendern führt.

Die Durchsetzung von Urheberrechten auf territorialer Ebene zu erzwingen, indem der Zugriff auf Inhalte nur im Rahmen eines bestimmten Urheberrechtsregimes eingeschränkt wird, widerläuft den Zielen der Digitalen Binnenmarkt Strategie, hindert die Bildung des europäischen Binnenmarktes und ist daher abzulehnen.